



§ 23 Sonderkündigungsrecht – Pandemie

- (1) Die Stadt Groß-Umstadt behält sich vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Von diesem Recht zur Kündigung kann die Stadt nur Gebrauch machen, wenn sich bundes- oder landesrechtliche Vorgaben im Hinblick auf eine Pandemie nach Abschluss des Vertrages so ändern, dass der Vertrag nicht mehr oder nur noch mit unverhältnismäßig großem Aufwand durchgeführt werden kann.*
- (2) Im Falle der Kündigung hat die Stadt Groß-Umstadt bereits geleistete Zahlungen zu erstatten. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Schadensersatz oder sonstiger Leistungen seitens der Nutzer ist ausgeschlossen.*
- (3) Der Nutzer bestätigt weiter, dass er mit den aktuellen Bestimmungen der hessischen Landesregierung vertraut ist und diese bei Durchführung der Veranstaltung umzusetzen hat.*